

Vorwort

In der praktischen Taxation von Pferden stoßen wir immer wieder an Grenzen in der Anwendbarkeit des Vergleichswertverfahrens. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn für den spezifischen Verwendungszweck des zu bewertenden Pferdes, keine oder nicht genügend Vergleichspreise zur Verfügung stehen. Oft kann der betreffende Teilmarkt nicht sicher zugeteilt werden, da Verkehrswerte sich durch wandelnde Rahmenbedingungen im Zeitablauf verändern und die Einflüsse der einzelnen Wertkriterien nicht exakt ermittelt werden können. Es sollen aber mindestens 10-15 vergleichbare und möglichst tatsächlich realisierte Kaufpreise als aktuelle Datenbasis zur Verfügung stehen, um den Verkehrswert im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und in Abgrenzung zum „subjektiven Wert“ bzw. zum „Affektionswert“, den ein einzelner der Sache beimisst, über das Vergleichswertverfahren objektiv zu ermitteln.

Diese grundlegenden Mängel und Unsicherheiten im Marktpreisbild liegen oft bei Aufzuchtponies oder speziellen (außerordentlichen) Verwendungen (Therapieponies, Voltigierponies etc.) vor. Nicht zuletzt sind für altersgerecht ausgebildete und hoch erfolgreiche Turnierponies kaum Vergleichspreise zu bekommen.

Die Statistik zeigt dann unter scheinbar gleichen Bedingungen erhebliche Preisunterschiede. Dieses grundsätzliche Problem besteht für viele Bewertungsobjekte, angefangen von Maschinen, Grundstücken, Immobilien bis hin zur Bewertung ganzer Betriebe für die darüber hinaus häufig nur wenige oder sogar keine tatsächlich identische und gehandelte Vergleichsobjekte zu finden sind. Es liegt in der Verantwortung des Sachverständigen die Datengrundlage entsprechend auszurichten und das Bewertungsverfahren mit der größten Aussagefähigkeit und Sicherheit auszuwählen.

Mit dem folgenden Praxisbeispiel möchte der Unterzeichner aufzeigen, wie die Auswahl des Wertansatzes mit Hilfe anerkannter Instrumente im Taxationswesen angegangen werden kann. Dabei spielt die Auseinandersetzung mit den Unsicherheiten der jeweiligen Wertfindung eine zentrale Rolle.

Ausgangspunkt war ein Rechtsstreit, der vor dem Landgericht Darmstadt ausgetragen wurde. Der Unterzeichner war hier als Obergerichtler geladen. Die Ausführungen umfassen das Obergerichtliche, Einreden der Parteien nebst Stellungnahmen und das abschließende Urteil bezüglich der hier behandelten Fragestellung sowie die Bestätigung des zuständigen Oberlandesgerichtes Frankfurt. Im Gutachten wurden einige (wenige) Aspekte nachträglich noch pointierter herausgearbeitet und die Thematik um zielführende Literatur ergänzt.

Persönliche Daten zu den beteiligten Personen und dem zu Schaden gekommenen Pferd wurden verändert. Darüber hinaus werden weitere Argumente sowie praktische Parameter und Instrumente zur Berücksichtigung von Unsicherheiten in der hippologischen Taxation dargelegt.

Beselich – Obertiefenbach im Mai 2013

A handwritten signature in blue ink, reading "Schneider" with a stylized flourish at the end.

Dr. Theo Schneider